



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.7.2015
COM(2015) 303 final/ 2

ANNEX 1

ANHANG

zum

Vorschlag für eine Verordnung

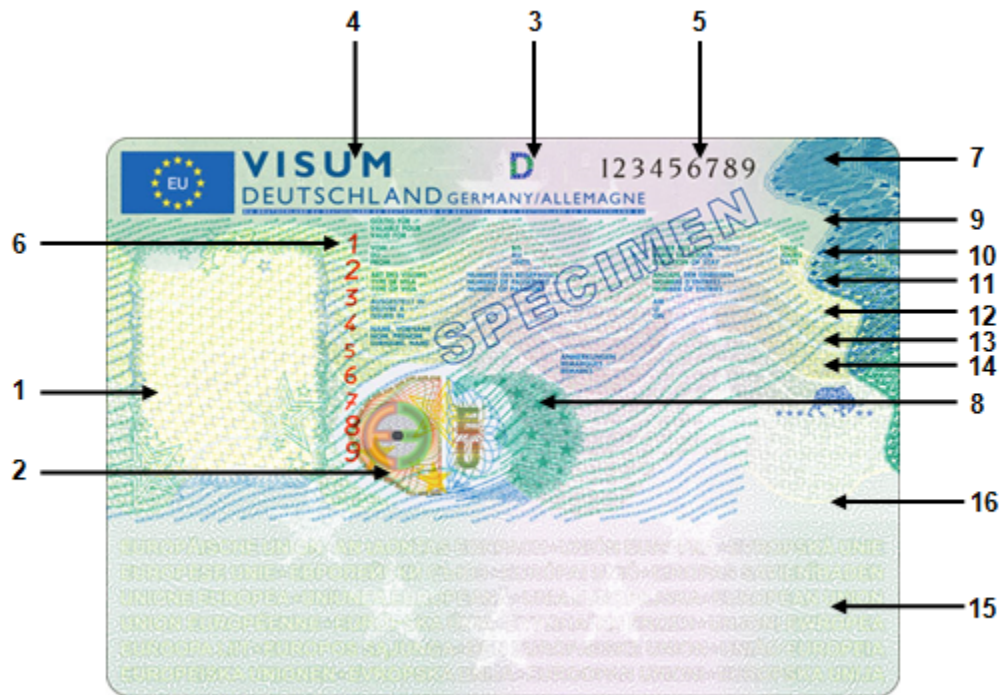
**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über eine
einheitliche Visagegestaltung**

ANHANG

zum

Vorschlag für eine Verordnung

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über eine einheitliche Visagegestaltung



Sicherheitsmerkmale

1. Ein integriertes, gemäß Hochsicherheitsnormen hergestelltes Lichtbild des Inhabers in Farbe.
2. Hier erscheint ein optisch variables Zeichen („Kinegramm“ oder gleichwertiges Zeichen). Je nach Betrachtungswinkel werden in verschiedenen Größen und Farben die Buchstaben „E“ und „EU“ sowie kinematische Guillochelinien sichtbar.
3. In diesem Feld erscheint der dreistellige Ländercode des ausstellenden Mitgliedstaats gemäß dem Dokument 9303 der ICAO über maschinell lesbare Dokumente mit optisch variablen Farben. Je nach Betrachtungswinkel erscheint er in unterschiedlichen Farben.
4. Hier erscheinen das Wort „Visum“ und der ausstellende Mitgliedstaat in Großbuchstaben.
5. In diesem Feld erscheint in horizontaler Ausrichtung die bereits in schwarzer Farbe vorgedruckte, neunstellige nationale Nummer der Visummarke. Es wird eine besondere Schriftart verwendet.
6. In diesem Feld erscheint in vertikaler Ausrichtung die bereits in roter Farbe vorgedruckte, neunstellige nationale Nummer der Visummarke. Es wird eine besondere Schriftart

verwendet, die sich von der in Feld 5 verwendeten unterscheidet. Die „Nummer der Visummarke“ ist der dreistellige Ländercode gemäß Feld 3 in Verbindung mit der in Feld 5 und Feld 6 verzeichneten nationalen Nummer.

7. In diesem Feld erscheinen die Buchstaben „EU“ mit Kippeffekt. Diese Buchstaben erscheinen bei flachem Betrachtungswinkel hell und bei Drehung um 90 Grad dunkel.

8. In diesem Feld erscheint der Code gemäß Feld 3 mit Kippeffekt. Dieser Code erscheint bei flachem Betrachtungswinkel hell und bei Drehung um 90 Grad dunkel.

Eintragungsfelder

Die Kennzeichnung der Eintragungsfelder erfolgt in englischer und französischer Sprache. Darüber hinaus kann der ausstellende Staat eine weitere Amtssprache der Union hinzufügen. Das Wort „Visum“ in der Kopfzeile kann jedoch in einer anderen Amtssprache der Union erscheinen.

9. Dieses Feld beginnt mit den Worten „gültig für“. Die ausstellende Behörde gibt die räumliche Gültigkeit des Visums an.

10. Dieses Feld beginnt mit dem Wort „vom“, weiter hinten in der Zeile steht das Wort „bis“. Die ausstellende Behörde gibt die Gültigkeitsdauer des Visums an. Weiter hinten in der Zeile erscheinen die Worte „Dauer des Aufenthalts“ (d. h. Dauer des vom Antragsteller geplanten Aufenthalts) und „Tage“.

11. Dieses Feld beginnt mit den Worten „Art des Visums“. Die ausstellende Behörde trägt die Kategorie des Visums gemäß den Artikeln 5 und 7 dieser Verordnung ein. Weiter hinten in der Zeile erscheinen die Worte „Nummer des Reisepasses“ (gefolgt von der Passnummer des Passinhabers) und „Anzahl der Einreisen“.

12. Dieses Feld beginnt mit den Worten „ausgestellt in“ und gibt den Ausstellungsort an. Weiter hinten in der Zeile erscheint das Wort „am“ (die ausstellende Behörde gibt hier das Ausstellungsdatum an).

13. Dieses Feld beginnt mit den Worten „Name, Vorname“.

14. Dieses Feld beginnt mit den Worten „Anmerkungen“. Es dient der ausstellenden Behörde dazu, weitere Informationen, die sie für notwendig hält und die mit Artikel 4 dieser Verordnung vereinbar sind, einzutragen. Die folgenden zweieinhalb Zeilen sind für die Eintragung derartiger Bemerkungen freizuhalten. Ein Teil dieses Felds könnte zudem künftig für einen 2D-Barcode verwendet werden, falls ein solcher in die gemeinsamen technischen Spezifikationen aufgenommen wird.

15. Dieses Feld enthält die maßgeblichen maschinenlesbaren Informationen, die z. B. die Außengrenzkontrollen erleichtern. Im maschinenlesbaren Bereich erscheinen im Hintergrunddruck der Code gemäß Feld 3 und die Wörter „Europäische Union“ in verschiedenen Sprachen. Dieser Text ändert nichts an den technischen Merkmalen des maschinenlesbaren Bereichs oder an dessen Auslesbarkeit.

16. Dieses Feld ist für die mögliche Hinzufügung eines gemeinsamen 2D-Barcodes reserviert.